Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8818**

17. Wahlperiode 01. 03. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8660 –

Verbraucherschutz bei Ökostrom-Angeboten

Vorbemerkung der Fragesteller

Verbraucherschützer warnen seit Langem vor irreführenden Ökostromangeboten, für die die Verbraucherinnen und Verbraucher zwar einen höheren Preis zahlen, die letzten Endes aber keinen positiven Effekt auf den Ausbau der erneuerbaren Energien haben.

Diese vereinzelten schwarzen Schafe könnten so die ganze Branche in Misskredit bringen. Zuletzt haben sich die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. und die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. für die Einführung eines einheitlichen, staatlich geprüften Ökostromsiegels ausgesprochen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Antwort der Bundesregierung wird der Begriff „Ökostrom“ synonym für die in der Kleinen Anfrage verwendeten Begriffe „Ökostrom“, „grüner Strom“ oder „regenerativer Strom“ verwendet.

1. Wie definiert die Bundesregierung die Begriffe „grüner Strom“, „Ökostrom“ und „Strom aus erneuerbaren/regenerativen Energien“?

Bei den Begriffen „Ökostrom“ und „grüner Strom“ handelt es sich nicht um gesetzlich definierte oder geschützte Begriffe. Aus welcher Art von Anlagen, ob aus Inland oder Ausland, physischer Stromlieferung oder Zertifikatverkauf dieser Strom stammt, ist dementsprechend nicht vorgegeben. Die Sicherstellung einer bestimmten Qualität des so bezeichneten Stroms erfolgt derzeit über private Label (z. B. TÜV-Qualitätssiegel), die unterschiedliche Qualitätskriterien an die Stromangebote stellen und diese auch überprüfen.

Bei Strom aus erneuerbaren Energien soll künftig das derzeit in der Errichtung befindliche Herkunftsnachweisregister zumindest sicherstellen, dass Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber dem Kunden nur einmal als solcher vertrie-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28. Februar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ben werden kann. Dies wird den Verbraucherschutz stärken, auch wenn der nach der Europäischen Richtlinie 2009/28 vorgesehene Herkunftsnachweis selbst kein Qualitätssiegel ist.

Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bereits direkt gefördert wird, darf wegen des Doppelvermarktungsverbots (§ 56 EEG 2012) nicht zusätzlich als Ökostrom vermarktet werden.

I. Marktsituation

2. Wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher beziehen Strom, der als „Öko-“, „grüner“ oder „regenerativer“ Strom beworben wird?

   Wie hat sich die Nachfrage nach entsprechend beworbenen Stromangeboten in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Nach dem Monitoringbericht 2011 der Bundesnetzagentur (BNetzA) haben sich im Jahr 2010 rund 3,7 Millionen Haushaltskunden sowie 0,8 Millionen Gewerbe- und Industriekunden für eine Belieferung über einen „Ökostromtarif“ entschieden. Insgesamt wurden demnach 27,3 TWh Ökostrom an Letztverbraucher geliefert. Nach dem Monitoringbericht 2008 der BNetzA lag diese Menge im Jahr 2007 bei rund 6,8 TWh. Die Menge hat sich demzufolge innerhalb von drei Jahren vervierfacht. Für die Jahre davor liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Laut der repräsentativen Studie „Umweltbewusstsein in Deutschland 2008“ bezogen im Jahr 2008 3 Prozent der Bevölkerung „Ökostrom“ In der Nachfolgestudie „Umweltbewusstsein in Deutschland 2010“ hatte sich dieser Anteil auf 8 Prozent verdoppelt.

3. Wie hat sich im gleichen Zeitraum die Anzahl der Unternehmen entwickelt, die Strom mit den Zusätzen „grün“, „öko“ oder „regenerativ“ anbieten?

   Wie viele hiervon bieten ausschließlich diese Stromangebote an?

Die Anzahl dieser Unternehmen hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Genaue Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Stiftung Warentest gibt in einer aktuellen Untersuchung (test 02/2012) an, dass derzeit rund 730 Stromlieferanten in Deutschland einen „Ökostromtarif“ anbieten.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Anbieter von „grünem“ Strom Investitionen in erneuerbare Energien vornehmen und damit die Ausbauziele verstärken:

   a) Wie hoch waren die Gesamtinvestitionen (pro Jahr, im Verlauf der letzten 10 Jahre)?

   b) Welche zusätzlichen Strommengen wurden hier durch erneuerbare Energien erzeugt?

Die Stiftung Warentest hat 19 Ökostromtarife getestet (test 02/2012), die bundesweit verfügbar sind. Hiervon garantieren dem Bericht zufolge 13 Tarife eine Zubauwirkung. Die BNetzA hat in ihrem Monitoringbericht 2011 Investitionen im Rahmen der Ökostromtarife nicht ausgewertet, da hier Unplausibilitäten aufgetreten sind bzw. eine nachträgliche Verifizierung nicht möglich war.

II. Verbraucherverhalten

5. Sind der Bundesregierung Untersuchungen bekannt, aus welchen Motiven Verbraucherinnen und Verbraucher diese alternativen Stromangebote beziehen?

In einem laufenden, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geförderten Forschungsvorhaben wird die Motivation zum Bezug von Ökostrom ermittelt. Demnach wechselten Männer wie Frauen ihren Anbieter oder Tarif und beziehen Ökostrom, um einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten und weil sie die Nutzung von Kernenergie ablehnen. Der Beweggrund, Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen nehmen zu wollen, ist signifikant stärker bei den Frauen vertreten, während Männer durch ihre Entscheidung eher die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern fördern wollen.

6. Sind die Verbraucherinnen und Verbraucher bereit, für diesen Strom im Einzelfall auch höhere Kosten in Kauf zu nehmen, und wenn ja, welchen Zusatznutzen erwarten sie im Gegenzug?

Eine aktuelle Studie von DIW econ (Tochterunternehmen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung – DIW) zeigt, dass potentielle Ökostromkunden bereit sind, Preisaufschläge für ein Ökostromprodukt zu zahlen. Diese Bereitschaft ist besonders ausgeprägt, wenn der Ökostromanbieter in den Ausbau erneuerbarer Energien investiert. Weitere Informationen können der Studie entnommen werden: www.diw-econ.de/de/downloads/DIWecon_HSE_Oekostrom.pdf

7. Woher stammt der mit den Zusätzen „öko“, „grün“ oder „regenerativ“ beworbene Strom nach Kenntnis der Bundesregierung, und entspricht dieser aus Sicht der Bundesregierung der Verbrauchererwartung?

Der als Ökostrom vermarktete Strom stammt überwiegend aus Wasserkraftwerken des europäischen Umlands, insbesondere aus Skandinavien, Österreich und der Schweiz.

Bei einigen Anbietern stammt der Ökostrom auch aus nicht geförderten Wasserkraftwerken in Deutschland oder aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, die nur mittelbar über das Grünstromprivileg (§ 39 EEG 2012) gefördert werden.

Um die Kennzeichnung für Strom zu verbessern und insbesondere um die Doppelvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien zu verhindern, wurde im letzten Jahr das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geändert und die Regeln zur Stromkennzeichnung in § 42 EnWG verschärft. Darüber hinaus befindet sich das sogenannte Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien im Aufbau, das eine Doppelvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien verhindern soll.

8. Wie hoch ist der Anteil des als „Öko“, „grün“ oder „regenerativ“ deklarierten Stroms, der zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

9. Sind der Bundesregierung Untersuchungen bekannt, welchen wirtschaftlichen Schaden Verbraucherinnen und Verbraucher durch irreführende Ökostromangebote erleiden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Der Begriff „Ökostrom“ ist rechtlich weder geschützt noch gibt es eine allgemein verbindliche Definition des Begriffs. Mit dem Begriff bedienen Stromanbieter den Wunsch von Kunden nach einem „ökologisch korrekten“ Strom.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass in der Öffentlichkeit durch das Bekanntwerden irreführender Ökostromangebote die Akzeptanz für die Energiewende geschmälert wird?

Die Erwartungen der Energiekunden an Ökostromangebote sind nicht einheitlich. Die verbesserten Regelungen zur Stromkennzeichnung und der Information der Letztverbraucher im Energiewirtschaftsgesetz machen die Angebote der Energieversorger transparenter. Qualität und Umfang unterschiedlicher Ökostromangebote spiegeln den Wettbewerb und die Angebotsvielfalt in diesem Bereich. Inwieweit hier weitere Informationen notwendig sind, soll in einem in Vorbereitung befindlichen Forschungsauftrag ermittelt werden.

III. Zertifizierung

11. Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit, die Verwendung der Begriffe „grüner“, „öko-“ und „regenerativer“ Strom zu beschränken? Wenn ja, was plant die Bundesregierung, und in welchem Zeitraum?

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Kennzeichnung von Stromprodukten mit hervorzuhebenden ökologischen Eigenschaften grundsätzlich geeignet, von den Marktteilnehmern selbst geregelt zu werden. Allerdings haben die relevanten Akteure bisher keinen Konsens gefunden, was Ökostrom ist und welche Ziele die Gesellschaft in Bezug auf seine Erzeugung und Nutzung hat.

Das BMU wird einen Forschungsauftrag zum Thema ausschreiben, in dessen Rahmen eine wissenschaftliche Analyse des Status quo erfolgen und Handlungsoptionen für die öffentliche Hand bewertet werden sollen.

12. Welche existierenden Siegel für „grünen“ Strom sind der Bundesregierung bekannt, und wer organisiert diese?

Am Markt existieren verschiedene Siegel für Ökostrom. Hierzu gehören Label der verschiedenen TÜV-Organisationen, das OK power-Label des EnergieVision e. V. sowie das Grüner Strom Label e. V.

a) Welche Kriterien liegen für die Zertifizierung zugrunde, wie wird diese durchgeführt und finanziert?

Die Vergabe dieser Siegel wird privatwirtschaftlich organisiert und finanziert. Die Kriterien für die Zertifizierung sind im Rahmen der Internetauftritte der Träger der Siegel ausführlich dokumentiert.

b) Inwiefern unterstützt die Bundesregierung dies finanziell oder ideell?

Die Vergabe der Siegel wird von der Bundesregierung nicht finanziell oder ideell unterstützt.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die auf dem Markt befindlichen RECS-Zertifikate (RECS = Renewable Energy Certificate System)?

Die derzeit im Markt befindlichen RECS-Zertifikate sollen künftig durch ein europaweit einheitliches System von Herkunftsnachweisen ersetzt werden. Dieses System befindet sich derzeit in ganz Europa aufgrund der Vorgaben der Europäischen Richtlinie 2009/28/EG im Aufbau und soll sicherstellen, dass Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Stromkennzeichnung nicht doppelt gezählt wird. Der privatwirtschaftlich organisierte Handel mit RECS-Zertifikaten konnte dieses nicht ausreichend sicherstellen, deswegen werden diese Zertifikate nach der Inbetriebnahme des deutschen Herkunftsnachweisregisters beim Umweltbundesamt für die deutsche Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG künftig nicht mehr anerkannt. Künftig werden nur noch Herkunftsnachweise, die von einer zentralen staatlichen Stelle ausgestellt werden und die Anforderungen der Europäischen Richtlinie 2009/28/EG erfüllen, anerkannt und können zur Stromkennzeichnung verwendet werden.

14. Wie sind aus Sicht der Bundesregierung, die bei den freiwilligen Siegeln angelegten Zertifizierungskriterien zu bewerten, und würden sich diese auch als Grundlage für eine staatliche Zertifizierung eignen?

Die verschiedenen Siegel basieren auf unterschiedlichen Kriterien. Welche dieser unterschiedlichen Zertifizierungskriterien Grundlage einer etwaigen staatlichen Zertifizierung sein könnten, wird auf Basis der Ergebnisse des geplanten Forschungsauftrags (vgl. Antwort zu Frage 11) zu entscheiden sein.

15. Plant die Bundesregierung die Schaffung eines einheitlichen, staatlich geprüften Qualitätssiegels für Strom aus erneuerbaren Energien?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welchem Zeitraum?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

16. Welche Varianten der Siegelvergabe und Kontrollen gäbe es, und wie würden in den unterschiedlichen Szenarien die Kostenverteilung zwischen Wirtschaft, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Bund und Ländern aussehen?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333